

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag zu § 2 wird der Eintrag „§ 2a Ausnahmen“ eingefügt.

b) Nach dem Eintrag zu § 8 wird der Eintrag „§ 8a Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen“ eingefügt.

c) Nach dem Eintrag zu § 9 werden die Einträge „§ 9a Umweltinspektionen“ und „§ 9b Sondervorschriften für Feuerungsanlagen“ eingefügt.

d) Der Eintrag zu § 33 lautet „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

e) Im Eintrag zu Anhang 3 wird die Wortfolge „des Standes der“ durch die Wortfolge „der besten verfügbaren“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird das Wort „IPPC“ durch das Wort „Industrieemissions“ ersetzt und vor dem Punkt die Wortfolge „(IPPC-Anlagen)“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 5 entfällt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausnahmen

(1) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(2) Dieses Gesetz gilt jedenfalls nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.

(3) Dieses Gesetz gilt daher jedenfalls nicht für Anlagen (§ 2 Abs. 1) und Betriebe (§ 2 Abs. 2), die

1. der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 212/2013,

2. dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 217/2013,

3. dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 193/2013, oder

4. dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,

unterliegen.

(4) Dieses Gesetz gilt auch nicht hinsichtlich jener Umweltauswirkungen, für die eine Genehmigung gemäß § 21a des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, erforderlich ist.“

5. In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Stand der Technik“ die Wortfolge „(beste verfügbare Techniken - BVT)“ eingefügt.

6. § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Industrieemissions-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17. 12. 2010 S. 17;“

7. In § 3 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „IPPC“ durch das Wort „Industrieemissions“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 2 Z 4 entfällt.

9. In § 3 Abs. 2 Z 5 wird nach der Wortfolge „Wesentliche Änderung: eine Änderung der“ die Wortfolge „Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung einer“ eingefügt.

10. In § 3 Abs. 2 Z 10 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 2 Z 14 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

12. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Z 15 bis 19 angefügt:

„15. BVT-Merkblatt: ein aus dem gemäß Art. 13 der Industrieemissions-Richtlinie organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung des Standes der Technik sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien in Anhang III der Industrieemissions-Richtlinie besonders Rechnung getragen wird;

16. BVT-Schlussfolgerungen: ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zum Stand der Technik, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

17. Zukunftstechnik: eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

18. Bericht über den Ausgangszustand: Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe; der Bericht enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung oder endgültigen Schließung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht enthält mindestens:

a) Informationen über die derzeitige Nutzung und - falls verfügbar - über die frühere Nutzung des Anlagengeländes sowie

b) falls verfügbar - bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen;

19. Umweltinspektionen: alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigung vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenüberwachung, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die von der zuständigen Behörde zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigung durch die Anlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.“

13. § 4 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Vorbereitung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept);“

14. In § 4 Abs. 2 Z 11 wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Strichpunkt ersetzt.

15. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Z 12 und 13 angefügt:

„12. einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers, wenn im Rahmen des Betriebs der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und

13. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 12.“

16. In § 7 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „oder diese verwertet werden“ durch die Wortfolge „wird, andernfalls diese nach dem Stand der Technik zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden“ ersetzt.

17. In § 7 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort „Anlagengeländes“ die Wortfolge „im Sinne des § 12“ eingefügt.

18. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bewilligungsbescheid hat, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, insbesondere zu enthalten:

1. dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs II der Industrieemissions-Richtlinie und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um so zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen. Gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch dem Stand der Technik entsprechende äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und des Messortes) und die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen § 8 Abs. 3 angewendet wurde, die Ergebnisse der genannten Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sind wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte; die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers im Sinne des § 134a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2013;
4. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage im Sinne des § 134a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2013; die wiederkehrende Überwachung hat mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden zu erfolgen, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
5. Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der in der Anlage anfallenden Abfälle;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (wie etwa das Anfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren der Anlage), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
7. über den Stand der Technik hinausgehende geeignete Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;

8. geeignete Auflagen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
9. Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, insbesondere eine mindestens jährliche Meldung, oder einen Verweis auf die geltenden anderweitig genannten Anforderungen.“

19. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „bewirkt“ durch das Wort „verursacht“ ersetzt.

20. Nach § 8 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Behörde hat gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 8a nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte. Die Behörde kann Emissionsgrenzwerte festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen abweichen. Werden Abweichungen festgelegt, so hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(2b) Abweichend von Abs. 2a kann die Behörde unbeschadet der anzuwendenden Vorschriften auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers einer Anlage in besonderen Fällen weniger strenge Grenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen auf Grund des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder der technischen Merkmale der betroffenen Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Antrag darzulegen. Im Bewilligungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung sowie die Festlegung bestimmter Auflagen zu begründen. Die Behörde führt als Teil jeder Prüfung gemäß § 9 Abs. 5 eine erneute Bewertung durch.“

21. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörde kann auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers für einen Gesamtzeitraum von höchstens 9 Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen gemäß Abs. 2a sowie gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.“

22. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen

(1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung der Bewilligung für Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 gelten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, als Referenzdokumente für die Erteilung der Genehmigung für eine Anlage gemäß § 4. Davon ausgenommen sind BVT-Schlussfolgerungen zur Festlegung von Grenzwerten gemäß § 8 Abs. 2a und 2b.“

23. § 9 Abs. 5 bis 8 lauten:

„(5) Die Inhaberin oder der Inhaber hat innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage der Behörde mitzuteilen, ob

1. zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik insbesondere dieser BVT-Schlussfolgerungen eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 4 und
2. eine Aktualisierung der Genehmigung

erforderlich sind. Stellt die Anpassung eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach § 4 dar, ist an die Behörde der Antrag oder die Anzeige gemäß § 4 mit den erforderlichen Unterlagen und einer Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik unverzüglich nach dieser Mitteilung an die

Behörde zu übermitteln. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines allfälligen Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 kann die Anlage entsprechend dem bisherigen Konsens weiter betrieben werden. In diesem Verfahren gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.

(6) Auf Verlangen der Behörde hat die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage alle für die Überprüfung der Bewilligungsaufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit dem Stand der Technik gemäß den geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen, zu übermitteln.

(7) Ergibt die Überprüfung der Behörde, dass die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 nicht in ausreichendem Maß getroffen hat oder ist dies im Hinblick auf die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 8 erforderlich, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben.

(7a) Durch die Maßnahmen im Sinne der Abs. 5 bis 7 muss sichergestellt sein, dass die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der Anlage den Anforderungen im Sinne der Abs. 5 bis 7 entspricht. Wenn die Behörde bei der Anpassung von Bewilligungsaufgaben im Sinne dieser Bestimmungen in begründeten Fällen feststellt, dass mehr als vier Jahre ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Einführung des Standes der Technik notwendig sind, kann im Genehmigungs- oder Aktualisierungsbescheid ein längerer Zeitraum festgelegt werden, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2b erfüllt sind.

(7b) Die Inhaberin oder der Inhaber hat regelmäßig, jedenfalls innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage oder falls durch die Behörde ein anderer Zeitraum festgelegt wurde, innerhalb dieses Zeitraums, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik zu treffen.

(8) Die Behörde hat zusätzlich entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. die Anlage von keinen BVT-Schlussfolgerungen erfasst ist und Entwicklungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert,
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass festgelegte Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen oder
4. dies zur Verhinderung des Überschreitens eines neuen oder geänderten unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.“

24. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Hat die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage nach Ablauf der Fristen keine Anpassung an den Stand der Technik gemäß oben genannter Bestimmungen durchgeführt, so hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile, von der oder denen eine Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist auf Antrag aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“

25. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Umweltinspektionen

- (1) Unbeschadet des § 7 sind Anlagen gemäß § 4 regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen.
- (2) Die Landesregierung hat einen Umweltinspektionsplan zu erstellen, der alle in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Anlagen enthält. Der Umweltinspektionsplan ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) Der Umweltinspektionsplan hat zu umfassen:
 1. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme,
 2. den räumlichen Geltungsbereich des Inspektionsplans,
 3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
 4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 4,
 5. Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen gemäß Abs. 6 und
 6. gegebenenfalls Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Inspektionsbehörden.

(4) Auf Grundlage des Umweltinspektionsplans hat die Behörde regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen, in denen auch die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die verschiedenen Arten von Anlagen angegeben ist. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen hat sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken zu richten und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen den Bewilligungskonsens verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen.

(5) Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken hat sich mindestens auf folgende Kriterien zu stützen:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos,
2. bisherige Einhaltung des Bewilligungskonsenses und
3. Teilnahme der Inhaberin oder des Inhabers einer Anlage am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

(6) Nicht routinemäßige Umweltinspektionen müssen durchgeführt werden, um bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor Erteilung oder Änderung einer Genehmigung Untersuchungen vorzunehmen sind.

(7) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung des Bewilligungskonsenses durch die betreffende Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht einschließlich einer Zusammenfassung des Berichts ist der betreffenden Inhaberin oder dem betreffenden Inhaber der Anlage binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Übermittlung des Berichts ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Inhaberin oder der Inhaber eine Stellungnahme erstatten kann. Die zuständige Behörde hat die Zusammenfassung des Berichts binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung im Internet unter www.burgenland.at zu veröffentlichen.

§ 9b

Sondervorschriften für Feuerungsanlagen

Auf Feuerungsanlagen sind die Bestimmungen des Kapitel III und des Anhangs V der Industrieemissions-Richtlinie anzuwenden.“

26. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Anzeige sind anzuschließen:

1. Bei Vorliegen eines Berichts über den Ausgangszustand gemäß § 3 Z 18 eine Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen.
2. Liegt ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 3 Z 18 nicht vor, weil die Genehmigung noch nicht gemäß § 10 aktualisiert worden ist oder keine Verpflichtung zur Erstellung besteht, eine Bewertung, ob die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten darstellt. Bei Vorhandensein einer Gefährdung eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt.“

27. In § 12 entfällt der bisherige Abs. 3; nach Abs. 2 werden folgende Abs. 2a, 3 und 3a eingefügt:

„(2a) Wird eine endgültige Schließung einer Anlage verfügt, trifft die Inhaberin oder den Inhaber der Anlage ebenfalls die Verpflichtung, der Behörde eine Bewertung und erforderlichen falls eine Darstellung der Maßnahmen vorzulegen und diese Maßnahmen durchzuführen.

(3) Werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlage bei der Auflassung oder endgültigen Schließung der Anlage oder eines Anlagenteiles die gemäß Abs. 2 Z 1 erforderliche Bewertung und allenfalls die Darstellung notwendiger Maßnahmen nicht vorgelegt oder die Maßnahmen nicht durchgeführt, so hat die zuständige Behörde bei durch die Tätigkeiten verursachten erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, dieser Verschmutzung mit Bescheid aufzutragen, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar.

(3a) Werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlage bei der Auflassung oder endgültigen Schließung der Anlage oder eines Anlagenteiles die gemäß Abs. 2 Z 2 erforderliche Bewertung und allenfalls die Darstellung notwendiger Maßnahmen nicht vorgelegt oder die Maßnahmen nicht durchgeführt, so hat die zuständige Behörde bei einer durch die Tätigkeiten verursachten erheblichen Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung, Verhütung, Eindämmung oder Verringerung relevanter gefährlicher Stoffe mit Bescheid aufzutragen, damit das Gelände unter Berücksichtigung seiner derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung keine solche Gefährdung mehr darstellt. Der Bescheid ist sofort vollstreckbar.“

28. In § 12 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „gemäß Abs. 3“ die Wortfolge „oder 3a“ eingefügt.

29. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.

30. In § 29 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Zitat „§ 9 Abs. 1“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „5 und 7“ eingefügt.

31. Dem § 30 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Anlagen gemäß § 2 Abs. 1, die vor Ablauf des 7. Jänner 2013 rechtskräftig bewilligt worden sind oder für die am 7. Jänner 2013 ein Bewilligungsverfahren anhängig war und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden, sind im Rahmen der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der Anlage im Sinne des § 9 erforderlichenfalls an den in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Stand der Technik anzupassen.

(5) Werden in einer Anlage im Sinne der Z 1 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Anlage im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Gelände der Anlage mit der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der Anlage im Sinne des § 9 einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und diesen der Behörde vorzulegen.

(6) Hinsichtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. xx/2014 bereits veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen beginnt die Jahresfrist im Sinne des § 9 Abs. 5 mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.“

32. § 32 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen , ABl. Nr. L 334 vom 17. 12. 2010 S. 17;“

33. In § 32 Z 2 wird vor dem Strichpunkt ein Beistrich sowie die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2012/18/EU , ABl. Nr. L 197 vom 27. 07. 2012“ eingefügt.

34. In § 30 Abs. 1, §§ 31 und 33 Abs. 2 wird jeweils das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

35. Die Überschrift zu § 33 lautet: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

36. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 2a, 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2a, 2b und 4, §§ 8a, 9 Abs. 10, §§ 9a, 9b, 12 Abs. 2 bis 4, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 4 bis 6, §§ 31, 32, die Überschrift zu § 33, § 33 Abs. 2 sowie die Anhänge 1, 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 Z 4.“

37. In Anhang 1, Unterkapitel Wasser wird folgende Z 13 angefügt:

„13. Stoffe die in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführt sind“

38. In Anhang 2, Teil 1 Z 30 wird in der Spalte die Wortfolge „d) Schweröle“ ergänzt.

39. In Anhang 3 wird im Titel die Wortfolge „Festlegung des Standes der Technik“ durch die Wortfolge „Ermittlung der besten verfügbaren Technik“ ersetzt und es entfällt der Einleitungssatz.

40. In Anhang 3 Z 8 wird die Wortfolge „eines besseren Standes der“ durch die Wortfolge „einer besseren verfügbaren“ ersetzt.

41. In Anhang 3 Z 12 entfällt die Wortfolge „die von der Kommission nach Art. 16 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie sowie“.

Vorblatt

Problem:

Das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG), LGBl. Nr. 8/2007 ist am 14. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Der zweite Abschnitt diene vor allem der Umsetzung der Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996 in der Fassung der Richtlinie 2008/1/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24/8 vom 29. 01. 2008. Diese Richtlinie wurde nunmehr durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), ABl. Nr. L 334 vom 17. 12. 2010 ersetzt bzw. wurden neue Regelungstatbestände normiert. Es wurden daher auch auf nationaler Ebene (Bund und Länder) Anpassungsmaßnahmen notwendig.

Ziel:

Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG)

Alternative:

Keine; Aufgrund des verfassungsrechtlich definierten Zuständigkeitsbereiches der Länder trifft die Verpflichtung der Umsetzung der diesbezüglichen Inhalte der gegenständlichen Richtlinie den jeweiligen Landesgesetzgeber.

Kosten:

Nach derzeitigem Stand fällt im Burgenland nur ein bestehender Betrieb unter das IPPC-Regime des ISUG, wobei infolge weiterer Entwicklungen die Zahl der betroffenen Betriebe steigen könnte.

Hinsichtlich der neu durchzuführenden Umweltinspektionen ist eine Orientierung an den Umweltinspektionsplänen des Bundes angedacht. Dies bedeutet, dass sich der Kontrollaufwand nach derzeitigem Stand mindestens verdoppeln wird, da bisher Kontrollen nur alle 5 Jahre durchzuführen waren und die nunmehr durchzuführenden Kontrollen zusätzlich hinzukommen. Mit Festlegung der Umweltinspektionspläne sind Überprüfungen nunmehr je nach Umweltrisiko alle 1-3 Jahre vorzusehen.

In Anlehnung an die bereits erfolgte Abschätzung des Mehraufwandes für IPPC-Anlagen, welche in den Anwendungsbereich des AWG 2002 fallen, wird der Mehraufwand für den in das IPPC-Regime des ISUG fallenden Betrieb nach derzeitigem Stand auf rd. EUR 4.000,- geschätzt. Im Falle neu zu genehmigender Betriebe ist mit einer aliquoten Aufwandssteigerung sowie zuzüglichen Kosten im Hinblick auf die Neugenehmigung zu rechnen.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung unionsrechtlicher Regelungen und steht sohin nicht im Widerspruch zu diesen.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABl. Nr. L 334/17 vom 17. 12. 2010 wurden

- die Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion,
- die Richtlinie 82/883/EWG über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitung aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien,
- die Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur durch Abfälle der Titandioxid-Industrie,
- die Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (VOC-Richtlinie),
- die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen,
- die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft sowie
- die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie)

in einer Richtlinie zusammengeführt.

Neben der oben genannten Zusammenführung der Inhalte mehrerer bereits bestehender Richtlinien ergeben sich aus der Industrieemissions-Richtlinie auch wesentliche Neuerungen wie z. B. die Regelungen hinsichtlich der BVT-Merkblätter oder hinsichtlich der Umweltinspektionen. Diese sind in die bereits bestehenden nationalen Normen zu integrieren bzw. sind diese allenfalls an die neuen Regelungstatbestände anzupassen. Die Konkretisierung der jeweiligen Neuerungen finden sich im Besonderen Teil wieder.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die neu geschaffenen Bestimmungen sollen auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

Zu Z 2 bis 4 (§ 2 Abs. 1 Z 6 und § 2a):

§ 2 Abs. 1 Z 6:

Wie bereits im Vorblatt und im Allgemeinen Teil vermerkt, ersetzt die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen u.a. die Richtlinie 2008/1/EG (IPPC-Richtlinie). Der Terminus der nunmehr geltenden Richtlinie soll entsprechend angepasst werden. Ungeachtet dessen bleibt der Terminus der „IPPC-Anlage“ für Anlagen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie jedoch weiterhin erhalten.

§ 2a:

Zur leichteren Lesbarkeit wurden die Inhalte des § 2 Abs. 5 in § 2a neu gefasst und aktualisiert.

Aufgrund des Kumulationsprinzips sind weitergehende umweltrechtliche Vorschriften in den Materiengesetzen des Bundes zu berücksichtigen (etwa hinsichtlich der Umweltinspektion gemäß § 9a).

Zu Z 5 bis 12 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Infolge der Überarbeitung der IPPC-Richtlinie in der Industrieemissions-Richtlinie wurden entsprechende Anpassungen und Ergänzungen auch in den Begriffsbestimmungen notwendig. Im konkreten handelt es sich um folgende Überarbeitungen:

§ 3 Abs. 1:

Mit der Industrieemissions-Richtlinie wurden die „besten verfügbaren Techniken“ als Kriterien für die anzuwendenden Techniken normiert und sollen diese auch Niederschlag in der gegenständlichen Gesetzesmaterie finden. Der Begriff „Stand der Technik“ ist daher im Sinne der Definition „beste verfügbare Techniken“ nach der Industrieemissions-Richtlinie auszulegen.

§ 3 Abs. 2 Z 1 und 3:

Siehe die Ausführungen zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 6)

§ 3 Abs. 2 Z 4 und 5:

Da nur wesentliche Änderungen einer Bewilligungspflicht gemäß § 4 unterliegen und eine solche ohnehin in Z 5 definiert ist, war Z 4 entbehrlich und konnte entfallen. Des Weiteren sind die Eigenschaften einer wesentlichen Änderung durch die Industrieemissions-Richtlinie vorgegeben.

§ 3 Abs. 2 Z 10:

Hierbei handelt es sich um die Berichtigung eines Tippfehlers.

§ 3 Abs. 2 Z 15 bis 19:

Die Bestimmungen rund um die „besten verfügbaren Techniken“, den „Bericht über den Ausgangszustand“ wie auch die „Umweltinspektionen“ stellen Neuerungen in der Industrieemissions-Richtlinie gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand dar. Da ihnen zentrale Bedeutung zukommt, erscheint es zweckmäßig, die einzelnen Begriffe bereits in den Begriffsbestimmungen in Übereinstimmung mit der Industrieemissions-Richtlinie zu definieren. Hinsichtlich der Einschätzung ob bzw. in welchem Ausmaß eine Boden- bzw. Grundwasserverschmutzung vorliegt sind die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2013 zu beachten.

Zu Z 13 bis 15 (§ 4 Abs. 2):

In Umsetzung des Art. 12 der Industrieemissions-Richtlinie wurden die Voraussetzungen für die Antragsstellung entsprechend ergänzt.

§ 4 Abs. 2 Z 12:

Die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nur im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe. Als gefährliche Stoffe gelten Stoffe und Gemische im Sinne der VO (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), also solche Stoffe, die ein Gefahrenmerkmal haben, das die Einstufung nach CLP rechtfertigt.

Zu Z 16 bis 19 (§ 7 Abs. 1 bis 3):

Die gegenständlichen Änderungen dienen der Anpassung an die gemäß Industrieemissions-Richtlinie definierten Bewilligungsaufgaben. Im Konkreten bestand sowohl Anpassungs- als auch Ergänzungsbedarf.

§ 7 Abs. 1 Z 3 und 6:

Im Hinblick auf die Behandlung von Abfällen wurden in der Industrieemissions-Richtlinie neue Möglichkeiten definiert. Des Weiteren soll - sofern dem Antrag ein Bericht über den Ausgangszustand anzuschließen war - auch bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darauf Bedacht genommen werden, dass die Wiederherstellung des Ausgangszustandes möglich ist.

§ 7 Abs. 2:

Die überarbeiteten bzw. ergänzten Bestimmungen dienen der Umsetzung der Art. 14, 16 Abs. 1 und 2 und Art. 18 Industrieemissions-Richtlinie. In diesem werden Mindestanforderungen an Genehmigungsaufgaben definiert, die gegenständlichen Bestimmungen orientieren sich an diesen.

Zu Z 20 und 21 (§ 8 Abs. 2a, 2b und 4):

Mit Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe wird Art. 15 Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

§ 8 Abs. 2a bis 4:

Die Grenzwerte sollen dazu beitragen, die Emissionen zu verringern. Sofern nationale Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall „weniger strenge Emissionsgrenzwerte“ zu bewilligen bzw. die Erprobung von Zukunftstechniken durch die Bewilligung von vorübergehenden Abweichungen zu ermöglichen.

Zu Z 22 (§ 8a):

Grundsätzlich gelten als Stand der Technik die in den BVT-Merkblättern enthaltenen Informationen. Da es für die meisten Tätigkeiten jedoch noch keine BVT-Schlussfolgerungen gibt, die den Kriterien der Industrieemissions-Richtlinie entsprechen, können auch bereits bestehende, unter dem Regime der bisherigen IPPC-Richtlinie erstellten BVT-Merkblätter herangezogen werden. Diese sind in der Regel jedoch nicht 1:1 umzusetzen, sondern es können auch ähnliche Maßnahmen herangezogen werden bzw. können die Maßnahmen auch von diesen abweichen. Ausgenommen sein sollen jedoch die strengen Kriterien zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 8.

Zu Z 23 und 24 (§ 9 Abs. 5 bis 10):

In Anpassung an die neuen Bestimmungen hinsichtlich der „besten verfügbaren Techniken“, müssen auch die Betreiberpflichten entsprechend adaptiert werden. Um eine regelmäßige Anpassung der Anlagen an die „besten verfügbaren Techniken“ zu garantieren, besteht für die Betreiber die Verpflichtung binnen eines Jahres nach Veröffentlichung eine allfällige Anpassungsverpflichtung zu erheben und gegebenenfalls auch zu melden bzw. eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Bei der Abgrenzung der Haupttätigkeiten der Anlagen wird eine Orientierung an den Inhalten der Anlage I der Industrieemissions-Richtlinie empfohlen.

Überdies werden die Verpflichtungen bzw. Möglichkeiten der Behörde festgehalten, sofern der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Anlage von BVT-Schlussfolgerungen überhaupt nicht erfasst ist.

Zu Z 25 (§§ 9a und 9b):

§ 9a:

Die Einführung von Umweltinspektionen stellt eine der wesentlichen Neuerungen der Industrieemissions-Richtlinie dar. Die Umweltinspektionen stellen ein Instrument der Verwaltung zur Durchführung routinemäßiger sowie auch außerordentlicher Überprüfungen dar. Die Umweltinspektionen selber enden mit der Erstellung eines Berichtes, wobei es sich bei den in diesem Bericht enthaltenen Daten um Umweltinformationen iSd 4. Abschnittes des gegenständlichen Gesetzes handelt. Insbesondere aus § 23 ergibt sich, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltdaten mittels Verknüpfung der relevanten Daten zu Internet-Seiten gewahrt ist. Da es im Burgenland üblich ist, Kundmachungen im Zusammenhang mit Betriebsanlagen auf der Internet-Seite www.burgenland.at zu veröffentlichen, sollten im Sinne der Konsistenz auch diese Daten auf der gegenständlichen Internetseite veröffentlicht werden. Im Übrigen sind bei Veröffentlichung des Berichtes die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, i.d.g.F. zu beachten.

Da dem Bericht die Eigenschaft als Bescheid fehlt, sind auch bei der Erstellung des Umweltinspektionsplanes sowie der Durchführung der Kontrollen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) i.d.g.F. nicht anzuwenden.

§ 9b:

Mit Normierung der gegenständlichen Inhalte werden insbesondere Kapitel III und der Anhang V der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 26 bis 28 (§ 12 Abs. 2 bis 4):

Da die Auflassung einer Anlage oder von Teilen einer Anlage mit Verpflichtungen verbunden ist, ist die beabsichtigte Auflassung einen angemessenen Zeitraum, das sind in etwa 4 Wochen, vor Beginn der anzuzeigen. Der Anlagenbetreiber muss entsprechende Bewertungen über die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers sowie über mögliche erhebliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der Tätigkeit vorlegen, widrigenfalls die Behörde die entsprechenden Maßnahmen zur Zurückführung in den Ausgangszustand bzw. zur Beseitigung der Verschmutzung mit Bescheid auftragen kann.

Zu Z 29 (§ 27 Abs. 1):

Infolge der Einführung der Umweltinspektionen und der Zuständigkeit der Burgenländischen Landesregierung zur Erstellung der Umweltinspektionspläne war eine Anpassung auch der Behördenzuständigkeiten notwendig.

Zu Z 30 (§ 29 Abs. 1 Z 6):

Aufgrund der Erweiterung der Betreiberpflichten war auch eine Ausdehnung der Straftatbestände geboten.

Zu Z 31 (§ 30 Abs. 4 bis 6):

Die gegenständliche Bestimmung enthält Übergangsbestimmungen im Hinblick auf das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle.

Zu Z 32 und 33 (§ 32 Z 1 und 2):

Durch das Außerkrafttreten der IPPC-Richtlinie sowie auch Aktualisierung anderer, in den Umsetzungshinweisen enthaltener Bestimmungen war eine Überarbeitung der Umsetzungshinweise notwendig.

Zu Z 34 und 35 (§§ 30 Abs. 1, 31 und 33)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 36 (§ 33 Abs. 4):

Die gegenständliche Novelle soll ohne weitere Verzögerung in Kraft treten.

Zu Z 37 bis 41 (Anhänge 1 bis 3):

Anhang 1 und 3:

Die Anhänge 1 und 3 entsprachen den bisherigen Anforderungen der IPPC-Richtlinie. Sie wurden nunmehr in Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie angepasst und entsprechen deren Anhängen II und III.

Anhang 2:

Die Ergänzung des Anhangs 2 dient der Umsetzung des Art. 30 der RL 2012/18/EU, welcher bis zum 14. 02. 2014 in nationales Recht umzusetzen ist.